

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.01.2018**7.20.01 Nr. 1**
Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Zweiter Beschluss
zur Änderung der Magisterordnung
des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 08.11.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Magisterordnung des Fachbereichs „Rechtswissenschaft“ vom 19.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„Über die Magisterarbeit sind ein Erst- und ein Zweitgutachten einzuholen. Das Erstgutachten muss von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, das Zweitgutachten darf von einer bzw. einem ebenfalls von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Professorin bzw. Professor, emeritierten Professorin bzw. Professor, Professorin bzw. Professor im Ruhestand, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Privatdozentin bzw. Privatdozenten oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellt werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Die Gutachten müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung und die Bewertung der Arbeit enthalten.“

2. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 08.11.2017 gilt ab dem Wintersemester 2018/19.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.01.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen